

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 1. —

(Nr. 3086.) Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte.
Vom 2. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Ausführung der Artikel 40. 85. und 88. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit.

§. 1.

Die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Zivil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserm Namen ausgeübt werden.

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die zivilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 2.

Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber, jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht bloß die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtsamen, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminalkosten, auf den Staat über.

Was die am Tage des Ueberganges rückständigen Sporteln betrifft, so verbleiben die bis dahin bereits liquidirten und zur Colleinahme gestellten den zeitherigen Gerichtsherrn, während die noch nicht zur Colleinahme gestellten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kriminalkosten sind von den Gerichtsherrn in soweit zu übertragen, als die Auf-

forderung zur Zahlung derselben bis zum Tage des Ueberganges der Gerichtsbarkeit bereits erlassen ist, dagegen fallen die erst später eingeforderten von der Gerichtsherrschaft zu übertragenden Kosten der Staatskasse zur Last.

§. 3.

Bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit werden den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäftsutensilien der bisherigen Gerichtsbehörden, soweit sie für die neuen Gerichte erforderlich sind, mit übergeben. Auch ist der Staat berechtigt, vorhandene besondere **Gerichtsgebäude** und **Gefängnisse**, wenn davon für Zwecke der Justizverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen, überkommt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung, und hat die Lokalien, wenn sie Eigenthum von Privatpersonen sind, denselben zurückzugeben, sobald für das Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, bis dahin aber eine billige Entschädigung für die Benutzung zu gewähren.

§. 4.

Die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, deren Anstellungs- oder Vertragsurkunden von der vorgesetzten Behörde unbedingt und nicht unter dem Vorbehalte bestätigt sind, daß sie bei einer Vereinigung des betreffenden Gerichts mit einem königlichen oder Kreisgerichte, oder bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat sich deren Aufhebung gefallen zu lassen haben, werden im Staatsdienste mit demjenigen Einkommen wieder angestellt, welches ihnen nach Maaßgabe ihres Dienstalters und der Statsverhältnisse in der Reihe der übrigen Untergerichts-Justizbeamten bei den neu eingerichteten Justizbehörden gewährt werden kann.

Alle übrigen Privatrichter, zu denen auch diejenigen städtischen Beamten in Neuorpoimern gehören, welche das Richteramt nur in Verbindung mit anderen Funktionen als Gemeindebeamte verwalten, ist der Staat zu übernehmen zwar nicht verpflichtet, es soll jedoch nach Maaßgabe ihrer Befähigung und soweit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, auf ihre Unterbringung möglichst Bedacht genommen werden. Besitzen sie eine Qualifikationsurkunde zur Anstellung bei Obergerichten, so sind sie jedenfalls mit demjenigen Einkommen, welches nach dem in der Reihe der Obergerichts-Assessoren ihnen beizulegenden Dienstalter und nach den Stats- und Personalverhältnissen gewährt werden kann, bei königlichen Gerichten anzustellen.

§. 5.

Subaltern- und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach den Statsverhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt sind. Andernfalls sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von ihnen nachgewiesen wird, als Exspektanten für geeignete Aemter notirt werden, auch bleibt den Subalternbeamten überlassen, als Zivil-Supernumerarien bei den Gerichten einzutreten, wenn sie von denselben dazu geeignet befunden werden.

§. 6.

§. 6.

Bei Uebernahme der Justizbeamten der standesherrlichen Gerichte sind die Vorschriften der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung Seite 96. u. folg.) zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch besondere Seitens des Staats mit den Standesherrn geschlossene Verträge eine Abänderung erfahren haben, in welchem Falle diese Verträge entscheiden.

§. 7.

Den bei Königlichen Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichts-Beamten wird ihre frühere Dienstzeit bei künftig erfolgnder Pensionirung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Pensionsreglements vom 30. April 1825. angerechnet.

Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensionsabzuge unterworfen.

§. 8.

Das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

II. Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

§. 9.

Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze. An die Stelle des durch die Kabinettsorder vom 1. März 1847. (Gesetzsammlung S. 112.) angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen.

Die von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1834. über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen (Gesetzsammlung S. 75. ff.) treten außer Kraft.

§. 10.

Die Ausnahmen, welche in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. August 1848., betreffend die Aufhebung des erinirten Gerichtsstandes in Untersuchungs- und Injuriensachen (Gesetzsammlung S. 201.), hinsichtlich des Gerichtsstandes der Richter, gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherrn gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben.

Der Militärgerichtsstand in Strafsachen, sowie der Gerichtsstand der Studirenden, soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden. Bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften.

§. 11.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden.

§. 12.

Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetzsamml. S. 184. ff.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1., 2. und 56. jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen.

§. 13.

Unter Abänderung des Edikts vom 21. Februar 1816. (Gesetzsammlung S. 104.) und der Kabinettsorder vom 6. Juli und 12. Oktober 1837. (Gesetzsamml. S. 134. und 147.) wird der Spezialgerichtsstand für Bergwerksachen gleichfalls aufgehoben. Bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, welche von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte gehören, haben jedoch die Gerichte, wenn sie dies entweder selbst für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Parteien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen.

Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergsachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höheren Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der früheren Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

§. 14.

§. 14.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. 2. Th. II. Allg. Landrechts) gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht.

Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. 18. Th. II. Allg. Landrechts, Kabinettsorder vom 10. November 1830., Gesesamml. S. 144.), vielmehr genügt der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts.

§. 15.

So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statistarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande erimierten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

§. 16.

Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen (§§. 9. bis 14.) haben die Obergerichte zu entscheiden. Denselben steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, sowie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben Einem dieser Gerichte zu übertragen. Bedarf es einer solchen Bestimmung für Güter in den Sprengeln verschiedener Obergerichte, so wird dieselbe von dem Justizminister getroffen.

§. 17.

Eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Thl. 1. der Allg. Gerichtsordnung findet nicht weiter Statt, vielmehr kann dieselbe nur einem anderen Gerichte erster Instanz übertragen werden.

III. Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 18.

Die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden, welche durch die vorstehend angeordnete Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimierten Gerichtsstandes, sowie durch die Vorschriften der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen bedingt wird, soll sich bis dahin, daß in Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anschließen.

Die Justizverwaltung wird sonach in erster Instanz durch kollegialisch ein-

engerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausgeübt.

Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.

1. Gerichte erster Instanz.

§. 19.

Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen und sich der Kreiseinteilung möglichst anschließen. Für jeden landrätlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landrätliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wird selbstständig, oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehendes Kreisgericht gebildet, dessen Sitz, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, möglichst die Kreisstadt, und im Falle der Kombinirung zweier Kreise, möglichst die am meisten im Mittelpunkte des Gerichtsprengels gelegene Kreisstadt sein soll.

In Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen.

Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in den oben bezeichneten größeren Städten soll der Amtskarakter „Präsident“ zustehen.

§. 20.

Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, einschließlic der Kredit- und Subhastationsachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind (§. 25.), zugewiesen werden. Sie unterscheiden sich bei ihren Verfügungen und Entscheidungen durch den Beisatz: „Erste Abtheilung“ und „Zweite Abtheilung“. Der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein.

Bei der ersten Abtheilung sind durch den Direktor ständige Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungsfachen zu bestellen. Bagatellfachen sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Gelde zu schätzender Gegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt. In Bezug auf die Injurienfachen soll es dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen.

So weit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Ver-
bre-

brechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen.

Das Geschäftsregulativ bestimmt näher die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach geographischen Bezirken oder Geschäftsgegenständen, und ordnet an, welche Sachen außer den dem erkennenden Richter in den Gesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidungen und Beschlüssen einer kollegialischen Berathung und Beschlussnahme unterliegen.

Die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kriminalgerichts zu Berlin, sowie die Kompetenz der Schöffengerichte und Landschreibereien im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wird durch besondere Instruktionen geregelt.

§. 21.

Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, die bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind, oder sonst an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfnis dazu ergibt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommissarien) angestellt werden, deren Bezirke sich auf den Ort und seine Umgegend zu erstrecken haben. Sie sind Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts, stehen auf dessen Etat und unter der Aufsicht des Direktors desselben, welcher sie erforderlichenfalls als Ergänzungsrichter einberuft.

Es können aber auch an solchen Orten bestehende Gerichtskollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Zivil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden. Ihre Kompetenz wird in diesem Falle durch das Geschäftsregulativ (§. 20.) näher bestimmt.

§. 22.

Jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte wird die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Zivil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen nach der diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung sind jedoch die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen.

Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören nur folgende Gegenstände:

- 1) Die Bagatell- und Injurienachen, und zwar die letztern mit der im §. 20. dieses Gesetzes bemerkten Einschränkung,
- 2) in anderen Zivilprozesssachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt, als: An- und Aufnahme der Klagen, und deren Beantwortung, Abfassung von Aquitionsresoluten und Kontumacialbescheiden und deren Vollstreckung, vorläufige Anlegung von Arresten u. s. w., nach näherer Bestimmung des Geschäftsregulativs (§. 20.).

- 3) die Forstrügesachen,
- 4) die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen,
- 5) Die Erlassung aller den Zivilgerichten in Strafsachen nach §. 20. der Kriminalordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters,
- 6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingeseffene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde,
- 7) die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen,
- 8) alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Maaßgabe des Geschäftsregulativs (§. 20.) als zur kollegialischen Bearbeitung geeignet, vor sich zu ziehen beschließt,
- 9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements erteilt.

§. 23.

Das Institut der Kreis-Justizräthe wird aufgehoben. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den beteiligten Beamten nicht zu.

2. Appellationsgerichte.

§. 24.

Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vorhandenen 24 königlichen Obergerichten werden 1) das Ober-Appellationsgericht zu Posen, 2) das Tribunal zu Königsberg, 3) das Hofgericht nebst dem Konsistorium zu Greifswald aufgehoben. Die übrigen 21 Ober-Gerichtsbehörden, nämlich: das Kammergericht und die Ober-Landesgerichte zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Coblenz, das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald und die Ober-Landesgerichte zu Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Hamm, Paderborn und Arnberg, sowie der Justizsenat zu Ehrenbreitstein, bleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über dieselben durch eine besondere Verordnung, bestehen.

§. 25.

Diese Ober-Gerichtsbehörden erhalten, mit Ausnahme des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die Bezeichnung „Appellationsgerichte“. Sie theilen sich nach Bedürfniß in Senate und sollen aus einem (Ersten) Präsidenten, einem oder mehreren Senatspräsidenten oder Abtheilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Räten bestehen. Assessoren können bei denselben nur vorübergehend

hend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushülfe, oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Die Appellationsgerichte nebst dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein geben die Rechtsangelegenheiten der Eximirten, welche zufolge der Bestimmungen dieser Verordnung vor die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justizminister darüber zu erlassenden Instruktion an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Zivil- und Strafsachen

- 1) die Appellationsinstanz für alle Appellationsfachen ihres Bezirks,
- 2) die Rekursinstanz für alle Rekursfachen desselben,
- 3) die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels.

Außerdem verbleiben ihnen:

- 4) die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familienstiftungs-Sachen, so lange über Lehne und Fideikommiße von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden und die Stiftungsfachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist,
- 5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art,
- 6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind, und weder zur streitigen noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als: Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungsfachen.

Kommt es bei diesen Gegenständen auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich die Appellationsgerichte des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst.

§. 26.

Die bei den Königlichen Gerichten in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden richterlichen Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und etatsmäßigen Einkommens anderweit bei Gerichtsbehörden erster oder zweiter Instanz, oder mit ihrem Einverständnisse als Staatsanwälte, Justizkommissarien und Notarien anzustellen.

3. Ober-Tribunal.

§. 27.

Die nach Artikel 91. der Verfassungsurkunde zu bewirkende Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, welches künftig den Namen: Ober-Tribunal führt, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 28.

Das Obertribunal bildet fortan in den Rechtsfachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz.

4. Gebühren-taxe.

§. 29.

Die bestehenden Gebühren-taxen sollen einer Revision unterworfen werden. Bis dahin werden in Zivilprozessen die Gebühren nach der Gebühren-taxe vom 9. Oktober 1833. und vom 26. Juli 1847. angesetzt. Soweit die Gebühren-taxe vom 23. August 1815. noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der Sportelgesetzgebung bei den Appellationsgerichten nach der Gebühren-taxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebühren-taxe für Untergerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämtliche Untergerichte zu liquidiren.

In Injuriensachen, welche im Zivilprozesse verhandelt sind, hat der Richter die Kolonne der Gebühren-taxe, nach welcher die Kosten liquidirt werden sollen, ohne Rücksicht auf den Stand der Parteien nach seinem durch die Beschaffenheit der Sache geleiteten Ermessen zu bestimmen.

Parteien, welche sich eines Anwalts bedienen haben, sollen fortan in allen Prozessen, mit Ausnahme der Bagatellprozesse, in Betreff deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt sein.

5. Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

§. 30.

Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtskarakter „Rechtsanwalt“ an.

Den bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwälten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden.

In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern können besondere Notarien angestellt werden.

§. 31.

Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetzsammlung S. 25.) können fortan auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Betreff des Verfahrens überhaupt.

§. 32.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, wobei der Vortrag des

des Referenten, auch wenn gesetzlich vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich gehalten werden kann, und die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt.

In allen Sachen kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

Für Neu-Vorpommern und den Osthein soll über die weitere Ausführung der vorstehenden Bestimmung eine besondere Verordnung ergehen.

§. 33.

Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs“, sodann die Aufführung der Partheien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

§. 34.

Die Vorschrift des §. 32. findet auch auf die nach der Kabinettsorder vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung S. 199.) zu behandelnden Rekursachen in der Art Anwendung, daß die im Falle des §. 3. Litt. d. jenes Erlasses ergehenden definitiven Entscheidungen auf mündlichen Vortrag des Referenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Bei Mittheilung des Rekursgesuches oder der Rekursanmeldung an den Gegentheil zur Gegenausführung ist zu jenem Zwecke außer der Frist für die letztere auch der Sitzungstag für die Verkündigung des Rekursbescheides zu bestimmen und hiervon dem Rekurrenten Nachricht zu geben. Einer weiteren besonderen Vorladung beider Theile bedarf es nicht.

§. 35.

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Zivil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetzsammlung S. 301.), sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen.

In Bezug auf die §. 25. Nr. 4. 5. 6. erwähnten Rechtsangelegenheiten der Appellationsgerichte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten.

§. 36.

Die Präsidenten und Räte des Ober-Tribunals und der Appellationsgerichte, sowie die Direktoren und Räte der Kreis- und Stadtgerichte, werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwälte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

Ueber die Ernennung der Staatsanwälte und deren Gehülfen bestimmt die Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt, und gleich den bereits vorhandenen unbefoldeten Obergerichtsassessoren, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte nach §. 25. vorübergehend, oder bei der Staats-Anwaltschaft zu beschäftigen sind, einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbefoldete Mitglieder überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren hängt von der Bestimmung des Justizministers ab, jedoch darf die Zahl der unbefoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 37.

In Betreff der zur Verwaltung der Richterstellen notwendigen Qualifikation und der juristischen Prüfungen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. Zur Verwaltung des Amtes eines Direktors bei allen Kreisgerichten ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich.

Niemand kann eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Ober-Tribunal bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat, und Niemand kann etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichts werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist.

Rechtsanwälte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen.

Auf die schon angestellten Beamten finden diese Vorschriften nur in soweit Anwendung, als ihnen eine Beförderung in eine höhere Stelle zu Theil werden soll.

3. Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden.

§. 38.

In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in An-

Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu erteilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Order vom 31. Dezember 1825. unter D. Nr. XII. (Gesetzsammlung von 1826 Seite 11.) wird aufgehoben.

4. Schlußvorschriften.

§. 39.

Die Gerichtsbehörden sollen neue Etats erhalten, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, sowie deren Besoldung festzusetzen sind. Bis dahin werden die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet.

§. 40.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft.

Unser Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt, und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen.

Wo die Ausführung wegen besonderer Bedenken und örtlicher Hindernisse bis zum 1. April d. J. nicht möglich sein sollte, ist von ihm der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 2. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Kintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:

Rühne. v. Bülow.